

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2010.00144 vom 20. April 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2010.00144

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2010.00144 du 20 avril 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2010.00144 del 20 aprile 2011

Regeste

Direkte Bundessteuer 2005 (2. Rechtsgang) | Überprüfung von Rückweisungsentscheiden (Praxisänderung) Da das Steuerprozessrecht die Anfechtung von Rückweisungsentscheiden nicht regelt, ist eine richterliche Lückefüllung vorzunehmen. Es drängt sich auf, diese Lücke entsprechend der Regelung für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 93 BGG) und dem kantonalen Verfahrensrecht (§ 41 Abs. 3 i.V.m. § 19a Abs. 2 VRG), das auf die Regelung im BGG verweist, zu füllen. Nichteintreten.

Erwägungen

E. 2

Ungeachtet des Unterliegens der Beschwerdeführenden ist angesichts der vorgenommenen Änderung der Rechtsprechung von einer Kostenaufgabe abgesehen (Art. 144 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG). Indessen muss ihnen die verlangte Parteientschädigung versagt bleiben (Art. 64 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 und Art. 145 Abs. 2 DBG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.